

# 2200/AB

vom 20.10.2014 zu 2307/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0172-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2307/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Datenweitergabe an Neonazis“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 1b:

Von der Anzeige an die NS-Meldestelle erfuhr der Beschuldigte im Rahmen der Akteneinsicht.

Zu 2 bis 2b:

Nein.

Zu 3:

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien war zum Zeitpunkt der Gewährung der Akteneinsicht kein konkreter Anhaltspunkt für eine ernste Gefahr gegeben. Die Einschränkung der Akteneinsicht für den Beschuldigten ist nach ständiger Judikatur äußerst restriktiv zu handhaben (*Kirchbacher*, WK-StPO § 162 Rz 1f; *Koller* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 § 162 Rz 4ff). Als bestimmte Tatsachen, die die Annahme einer ernsten Gefahr rechtfertigen würden, werden etwa vorangegangene Einschüchterungsversuche angesehen. Solche lagen jedoch zum Zeitpunkt der Akteneinsicht nicht vor. Die Veröffentlichung der Daten der Meldungsleger auf der Homepage „Alpen-Donau.info“ samt der Aufforderung, ihnen „Fanpost“ zukommen zu lassen, erfolgte erst später.

Zu 4:

Über die Gewährung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren entscheidet grundsätzlich die Staatsanwaltschaft. Im konkreten Fall wurde dem Beschuldigten zunächst nur eine eingeschränkte Akteneinsicht gewährt. Über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung des Beschuldigten entschied der Haft- und Rechtsschutzrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien jedoch mit Beschluss, dass dem Beschuldigten Einsicht in den gesamten Akt zu gewähren sei. Dem wurde in weiterer Folge durch die Staatsanwaltschaft

selbstverständlich unverzüglich entsprochen.

Zu 5 und 5a:

Ja.

Zu 5b:

Das Bundesministerium für Justiz war in die Vorgänge um die Gewährung der Akteneinsicht nicht eingebunden. Die Verurteilung des Beschuldigten aus dem Jahr 2012 war bekannt.

Zu 6:

Von einer Gefährdung Dritter allein aufgrund einer bestehenden Vorstrafenbelastung und hne weitere Indizien, die eine tatsächliche Gefährdung nahelegen, kann im Allgemeinen nicht ausgegangen werden.

Zu 7 bis 9a:


Nein, dafür gäbe es keinerlei rechtliche Grundlage. Mangels Indizien für eine ernste Gefahr, aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie der Entscheidung des Haft- und Rechtsschutzrichters ist die Vorgehensweise des Staatsanwaltes nicht zu beanstanden. Ich sehe daher auch keinen Anlass, weitergehende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Zu 10 und 10a:

Ich kann weder ausschließen, noch feststellen, dass es in der Vergangenheit bereits ähnliche Konstellationen gegeben hat. Einzelne konkrete Fälle sind aber derzeit nicht bekannt.

Wien, 20. Oktober 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-10-20T10:59:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .